

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich

ANTRAG
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich
am 22. November 2018

Fortführung der Warengruppen-Regelung

Zur Erfüllung der Registrierkassen- bzw. Belegerteilungspflicht muss auf jedem Kassabeleg die handelsübliche Warenbezeichnung aufscheinen. Das ist nur mit einem Warenwirtschaftssystem oder einem Scannersystem möglich. Große Unternehmen verfügen über eine derartige Ausstattung, viele kleine jedoch nicht. Aus diesem Grund wurde bei Einführung der Registrierkassenpflicht für den Einzelhandel sowie den Markt-, Straßen- und Wanderhandel oder vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmen eine Erleichterung geschaffen, derzufolge die Einschränkung auf 15 Warenbezeichnungen und entsprechende Erfassung auf den Belegen ausreichend sind.

Dabei handelt es sich jedoch nur um eine befristete Erleichterung, die bis 31.12.2020 gilt. Wird diese Regelung nicht verlängert, kommen auf viele kleine Unternehmen Investitionskosten von tausenden Euro pro Betrieb zu. Zusätzlich würde sich der bürokratische Aufwand erhöhen.

Hier handelt es sich um ein entscheidendes Anliegen der Klein- und Kleinstunternehmen im Handel. Eine derartige finanzielle und administrative Belastung dieser Unternehmen muss abgewendet werden. Eine verpflichtende generelle Einführung von Warenwirtschafts- oder Scannersystemen wäre – auch wegen ihrer Kosten für kleine Betriebe und Geschäfte – sachlich nicht nachvollziehbar.

Der Wirtschaftsverband NÖ stellt daher folgenden Antrag:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich soll sich selbst sowie gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen, dass die derzeitige Warengruppen-Regelung, wonach die Unternehmen die Auflagen auch dann erfüllen, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen, unbefristet über das Jahr 2020 hinaus fortgeführt wird.